

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 27.04.2023
Gericht: Amtsgericht Eschwege
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: Malergeschäft Schröter & Sohn GmbH

3 IN 26/21: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Malergeschäft Schröter & Sohn GmbH, Töpfergasse 19, 37269 Eschwege (AG Eschwege, HRB 1700), wurde beschlossen: Das mündliche Verfahren wird für die Durchführung der besonderen Gläubigerversammlung angeordnet (§ 5 Abs. 2 InsO).

Termin zur besonderen Gläubigerversammlung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 01.06.2023, 09:00 Uhr, Sitzungssaal 2, I. Stock, Hauptgebäude,
Amtsgericht Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege

Der Termin dient der Erörterung und der Beschlussfassung der Gläubiger über

" besonders bedeutsame Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO), und zwar:
den Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits mit erheblichem Streitwert mit Herrn
■■■■■■■■■■ bzgl. der geltend gemachten Haftungsansprüche als Geschäftsführer

_____ kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Hinweis:

Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen nach § 160 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist.

Weiterhin dient der Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die ergänzte Insolvenztabelle und die Anmeldungen nebst Urkunden werden 1 Woche vor dem oben genannten Termin in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege einzulegen.

Die Erinnerung kann durch Einreichung einer Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der

Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Eschwege, 24.04.2023